

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1951

Geschäftszahl

1153/50

Rechtssatz

Rechtsgeschäfte, die das österr Recht als nichtig bezeichnet, bei denen die Nichtigkeit aber nicht auf einem Formmangel oder einem Mangel der Geschäftsfähigkeit oder der Rechtsfähigkeit beruht, sind als anfechtbare Rechtsgeschäfte iSd § 5 Abs 4 SteueranpassungsG 1934 anzusehen. Wurde ein Geschäft rückgängig gemacht, weil ein Teil keine Mittel für die Erfüllung besaß, so kommt das nicht einer geglückten Anfechtung des Geschäftes gleich.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1711/50

1712/50

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1951:1950001153.X01